

drei Jahren zu bestrafen wäre. Soweit er aber absichtlich den Tod Siegmunds herbeigeführt hat, trifft ihn, wenn er mit Überlegung gehandelt hat, die Strafe des Mordes, andernfalls die des Totschlages.

*Rechtsanwalt Dr. Sokal:*

Ich will hier nicht weiter untersuchen, ob Wotans „Geh!“ die unmittelbare Todesursache Hundings ist. Da Wotan seine ungeratene Tochter Brünhilde in „wehrlosen Schlaf schließt“, damit ein Mann die Maid „fange“, der sie am Wege findet, begeht er das Verbrechen des Mißbrauchs seiner Amtsgewalt in Ideal Konkurrenz mit dem Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Einschränkung der persönlichen Freiheit, der Kuppelei und evtl. Teilnahme an Notzucht.

*Rechtsanwalt Rillich:*

Ja, das ist wirklich eine ganz schlimme Affäre! Hier liegt Kuppelei in der schwersten Form vor, und zwar sind alle beide Erschwerungsgründe des § 181 StGB. gegeben, nämlich einerseits das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Tochter und andererseits die Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe, die darin zu finden ist, daß er Brünhilde in einen wehrlosen Schlaf schließt. Außerdem kommt noch die Beihilfe zu der etwaigen Notzucht an Brünhilde hinzu. Durch diese Tat setzt sich Wotan nicht allein einer schweren Zuchthausstrafe neben der Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte aus, sondern riskiert auch, daß er unter Polizeiaufsicht gestellt wird. Dies ist für ihn um so gefährlicher, da er als ständiger Walhallabewohner auf der Erde als Ausländer zu gelten hat und deshalb gemäß § 39 Ziff. 2 StGB von der höheren Landespolizeibehörde ausgewiesen werden kann.

*Rechtsanwalt Dr. Sokal:*

Nu, nu — nicht gleich so ungemütlich werden, Herr Kollega! Aber, halt! — stimmt ja, Sie sind im unbarmherzigen Preußen daheim! — — Aber weiter! Was wir als „Feuerzauber“ bezeichnen, ist natürlich nichts anderes als die im § 453 StGB angeführte Übertretung, da er „das Feuer aufmacht, das im Walde angezündete Feuer verwahrlost und ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt“.

*Rechtsanwalt Rillich:* Das Anzünden von Feuer an einer gefährlichen Stelle im Walde, „Feuerzauber“ genannt, wird nach § 368 StGB nur mit Geldstrafe bis 150 RM. oder mit Haft bestraft.

*Rechtsanwalt Dr. Sokal:*

In „Siegfried“ erfahren wir durch Mime, daß Sieglinde keine Hebamme oder sonst ehrbare Frau zur Assistenz bei der Geburt Siegfrieds gerufen, sondern unter Mimes Hilfe geboren und die Geburt verheimlicht hat. Beides also strafbar.

*Rechtsanwalt Rillich:*

Jedenfalls würde es nach deutschem Recht ein Vergehen gegen das Personenstandsgesetz sein, wenn Sieglinde die Geburt Siegfrieds verheimlicht und damit die rechtzeitige Anwendung zum Standesamtsregister verhindert, zu der allerdings zunächst der Vater verpflichtet ist.

„Eine zierliche Fresse zeigst Du mir da, lachende Zähne im Ledermaul! Gut wär' es, den Schlund Dir zu schließen; Dein Rachen reißt sich zu weit!“



1500